

KOMMUNAL

E-Bilanz

Zweitentwurf Anwendungsschreiben
und erneute Verbändeanhörung

Doppik

Evaluierung in NRW und Hessen -
keine bundesweite Vereinheitlichung

Versorgung

Erste BGH-Rechtsprechung zur
Anreizregulierung



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema E-Bilanz bleibt weiter brisant. Zwar soll nicht beanstandet werden, wenn für den VZ 2012 noch keine elektronische Übermittlung erfolgt, doch ist weiterhin für Eigengesellschaften eine zeitnahe Überprüfung des Umstellungsaufwandes zwingend. Sollte dabei nämlich festgestellt werden, dass eine Änderung der IT sinnvoll ist, kann ein derartiges Projekt durchaus zeitintensiv werden. Für BgA hingegen muss derzeit noch geklärt werden, welche BgA überhaupt eine Steuerbilanz erstellen müssen.

Ihr Branchencenter
Öffentliche Unternehmen und Verwaltung
BDO

Diese Klärung soll Ende des Jahres existieren. Bei BgA ist die Umstellung ungleich komplizierter, sodass trotz eines längeren Übergangszeitraums auch hier 2012 eine erste Untersuchung der Umstellung erfolgen sollte.

Wir helfen Ihnen dabei. Die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und auch IT-Berater arbeiten bei BDO gemeinsam daran, Sie in Ihrer kommunalen und betrieblichen Praxis zu unterstützen.

Gern nehmen wir uns Ihren Anliegen an!

BRANCHENCENTER ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND VERWALTUNG

Für weitere Informationen und zur Beantwortung spezieller Fragen stehen Ihnen neben Ihrem Berater vor Ort und den Autoren der Artikel auch die zentralen Ansprechpartner zur Verfügung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG/ ADVISORY SERVICES

WP/StB Wolfgang Veldboer
Telefon: 0228/9849-313
wolfgang.veldboer@bdo.de

WP/StB Heike Wiesing-Weißbarth
Telefon: 0451/70281-35
heike.wiesing-weissbarth@bdo.de

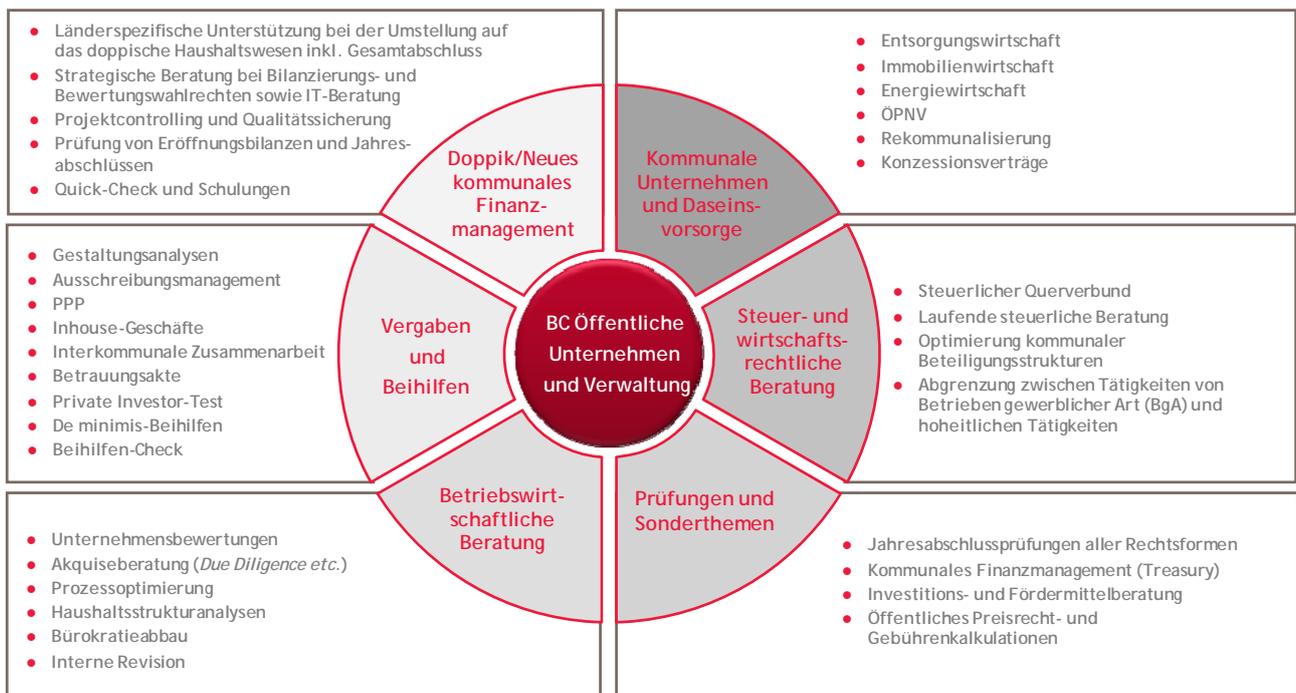
STEUERN UND WIRTSCHAFTS- RECHTLICHE BERATUNG

RA/StB Heinz-Gerd Hunfeld
Telefon: 040/30293-580
heinz-gerd.hunfeld@bdo.de

Sie können unser Branchencenter per E-Mail auch unter kommunal@bdo.de erreichen

Unser Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung

Die BDO ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften und hat im öffentlichen Sektor ihre langjährige Erfahrung in der Beratung von Kommunen und kommunalen Unternehmen in dem Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung gebündelt. Mit unserem flächendeckenden Netz von 25 Standorten und klarer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kommunen und kommunalen Unternehmen bieten wir von der Rundum-Betreuung bis zur kreativen Lösung komplexer Einzelfragen die gesamte Palette steuerlicher, betriebswirtschaftlicher und damit verbundener wirtschaftsrechtlicher Beratungsleistungen. Eine Auswahl:



Je nach Fragestellung stellen wir interdisziplinäre Teams aus branchenerfahrenen Spezialisten zusammen -Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Betriebswirte, Ingenieure und IT-Experten. Unsere Spezialisten bringen ihr Fachwissen disziplinübergreifend ein und können auf diese Weise selbst hochkomplexe Fragestellungen umfassend aufbereiten, analysieren und bewerten. Durch unsere breite fachliche Aufstellung sind wir in der Lage, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen.

Für Informationen zu kommunalen Themen stehen Ihnen Ihre BDO-Berater vor Ort gerne direkt zur Verfügung, die bei speziellen Fragestellungen von den Experten des Branchencenters beraten und unterstützt werden. Eine Übersicht der Standorte finden Sie am Schluss der Publikation. Gerne können Sie auch die in den Rubriken bzw. unter den Artikeln genannten Ansprechpartner sowie die zentralen Ansprechpartner des Branchencenters direkt ansprechen. Sie können unser Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung auch über kommunal@bdo.de erreichen.

Hinweis an den Leser

Die Kommunal sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de. Mit unserer Kommunal berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Kommunal nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zu Verfügung.

© 2011 BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herausgeber:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ferdinandstraße 59

20095 Hamburg

www.bdo.de

Inhaltsverzeichnis

1. STEUERRECHT	4
1.1. Erneute Verbandsanhörung zum Anwendungsschreiben zur E-Bilanz	4
1.2. Mehrwertsteueranmeldung deutscher Busunternehmer bei grenzüberschreitendem Gelegenheitsverkehr nach Polen.....	4
1.3. Änderung Leistungsort bei Leistungsbezug durch öffentliche Hand.....	5
1.4. Änderung Formulare Körperschaftsteuererklärung für Spartenrechnung in Organ- schaftsfällen	5
1.5. Dauerdefizitärer BgA kein tauglicher Organträger	5
1.6. Unternehmereigenschaft eines kommunalen Wasserbeschaffungsverbands	6
1.7. BFH-Grundsatzurteil: Anteiliger Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus Sa- nierungskosten für öffentlichen Marktplatz.....	6
1.8. BMF: ermäßigter Steuersatz für Leistungen aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen	7
1.9. BMF präzisiert Anforderungen an finanzielle Eingliederung für umsatzsteuerliche Organschaften	7
2. RECHT	8
2.1. Kommunalaufsichtliches Vorgehen gegen Gewerbesteueroase zulässig	8
2.2. BVerwG: Kein Schadenersatzanspruch der Gemeinde wegen Finanzamtsfehlern.....	8
2.3. Keine Untreuestrafbarkeit eines Eigengesellschaftsgeschäftsführers bei Einverständnis des Oberbürgermeisters aber fehlendem Stadtratsbeschluss.....	8
3. RECHNUNGSLEGUNG	10
3.1. Evaluierung der Rechnungslegungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen und Hessen: Keine länderübergreifende Harmonisierung	10
4. TRANSAKTIONSBERATUNG	11
4.1. Kein Übergang des Verlustabzugs bei Umwandlung eines BgA in eine AöR nach Landesrecht mangels Unternehmeridentität	11
4.2. Kommunalunternehmen und umsatzsteuerliche Organschaft	11
4.3. BFH: Keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Rechtsnachfolgers eines Abwasserzweckverbandes.....	12
4.4. Bewertung der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in eine Tochtergesellschaft eingelegten Kapitalgesellschaftsanteile	12
4.5. vGA durch Nachzahlung ergebnisbedingt gekürzter Konzessionsabgaben	12
5. VERSORGUNG	14
5.1. Erste BGH-Entscheidungen zur Anreizregulierung.....	14
5.2. Musterverfahren gegen steuerliche Nichtanerkennung von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung bevorstehend	14
6. VERANSTALTUNGEN/VORTRAGSTERMINE	15
7. SCHULUNGSANGEBOTE FÜR MITGLIEDER IN AUFSICHTSGREMIEN	17

1. STEUERRECHT

Bei Fragen im Bereich Steuerrecht sprechen Sie bitte Ihren BDO-Steuerberater vor Ort oder den Leiter des Fachbereichs Öffentliche Unternehmen, RA/StB Heinz-Gerd Hunfeld (Tel. 040/30293-580), an.

1.1. Erneute Verbandsanhörung zum Anwendungsschreiben zur E-Bilanz

Mit Schreiben vom 31. August 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Verbände zum Anwendungsschreiben zur E-Bilanz angehört. Aufgrund der Anhörung wurde die Einführung der E-Bilanz um ein Jahr auf das Jahr 2012 verschoben. Nun hat das BMF den Verbänden am 1. Juli 2011 ein stark modifiziertes Schreiben zur erneuten Stellungnahme übermittelt.

Nach dem Zweitentwurf ist § 5b EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Bilanz und GuV sind danach erstmals für das Kalenderjahr 2012 bzw. hiervon abweichende Wirtschaftsjahre 2012/2013 (Erstjahre) elektronisch zu übermitteln. Im Erstjahr wird allerdings nicht beanstandet, wenn Bilanz und GuV noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz und GuV sind in diesen Fällen in Papierform abzugeben.

Dem Vernehmen nach soll die Nichtbeanstandungsregelung nicht nur die elektronische Übermittlungs-, sondern auch die Taxonomieform betreffen, d. h. die in Papierform abzugebende Bilanz und GuV wäre nicht in Taxonomieform einzureichen.

Der Zweitentwurf enthält für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Klarstellung, dass auch für Betriebe gewerblicher Art (BgA), für die eine Bilanz sowie GuV aufzustellen sind, E-Bilanzen per Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Die Datenfernübertragung von Bilanz und GuV von BgA muss allerdings erst nach einer Übergangsfrist bis 2015 für Wirtschaftsjahre erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Unklar ist jedoch weiterhin, in welchem Umfang Eigenbetriebe zur Übersendung einer E-Bilanz verpflichtet sind, da das BMF eine Ergänzungstaxonomie für Eigenbetriebe veröffentlicht hat, die auch eindeutig dem Hoheitsbereich zuzuordnende Bilanzpositionen enthält. Hier stellt sich die Frage, ob Eigenbetriebe, die überwiegend eine hoheitliche, nicht steuerrelevante Tätigkeit ausüben, und damit zusammenhängend einen BgA unterhalten, für den Eigenbetrieb insgesamt oder nur für den BgA-Teil eine E-Bilanz zu übermitteln haben.

Diese Frage soll nicht mit dem endgültigen BMF-Schreiben zur E-Bilanz geklärt werden, sondern von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die auch über die Folgen der Einführung der Doppik für die steuerliche Bilanzierungspflicht beschließt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen bis Ende dieses Jahres veröffentlicht werden.

Trotz der Nichtbeanstandungsregelung ist es weiterhin ratsam, mit vorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der E-Bilanz keinesfalls abzuwarten, sondern die Umstellung rechtzeitig vorzubereiten. In einem ersten Schritt sollte eine erste Überprüfung der Software auf E-Bilanz/XBRL-Fähigkeit sowie der Anpassungsnotwendigkeit an die Taxonomie erfolgen. Die Taxonomien dürften nur noch geringen Änderungen unterworfen sein. Nach der Überprüfung steht der Umfang der Umstellungsarbeiten fest. Diese können dann zu einem späteren, auf die Arbeitsabläufe passenden Termin vorgenommen werden.

Sollte die Überprüfung die Notwendigkeit eines Softwareersatzes ergeben, werden sicherlich auch aus anderen Bereichen weitere Anforderungen an die neue Software gestellt. In diesem Fall kann sich das Beschaffungsprojekt durchaus zeitintensiv gestalten. Diese Zeit wäre nicht vorhanden, wenn das Projekt E-Bilanz nun auf das nächste Jahr (nach den Jahresabschlussarbeiten) verschoben würde.

1.2. Mehrwertsteueranmeldung deutscher Busunternehmer bei grenzüberschreitendem Gelegenheitsverkehr nach Polen

Infolge eines EuGH-Urteils vom 6. Mai 2010 (C-311/09) wurde das polnische Umsatzsteuergesetz geändert. Während bis zur Gesetzesänderung bei grenzüberschreitendem Gelegenheitsverkehr nach Polen eine Personeneinzelbesteuerung stattfand (pauschale Personenbeförderungssteuer von 20 ZLN/Person (ca. EUR 5)), müssen sich deutsche Busunternehmer ohne Sitz in Polen nunmehr beim II. Finanzamt Warschau Mitte für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt ist auf amtlich vorgeschriebenen Formularen (VAT-R) und in polnischer Sprache vorzunehmen.

Seit 1. Januar 2011 sind die nach dem Streckenprinzip in Polen erwirtschafteten Umsätze der 8%igen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug sind die Busunternehmer zum Vorsteuerabzug auf Tankrechnungen von 23 % berechtigt. Insgesamt ist die Gesetzesänderung finanziell erheblich günstiger als die bisherige Personeneinzelbesteuerung, sie führt allerdings auch zu einem höheren Verwaltungsaufwand sowie Mehraufwand und -kosten für die Registrierung beim polnischen Finanzamt. Erleichterungen für Busunternehmer, die nur selten nach Polen fahren, existieren nicht. Die Unternehmen haben ihre Steuererklärungen monatlich oder vierteljährlich an das Finanzamt einzureichen. Dies gilt auch, wenn nur zeitweise im Jahr Fahrten nach Polen unternommen werden.

Werden die geänderten Vorschriften nicht beachtet, drohen erhebliche Geldstrafen und Steuerstrafverfahren. Zwecks Meidung von Sanktionen bei Fahrten nach Polen ist eine Kopie der Bescheinigung über die ord-

nungsgemäße Registrierung im Fahrzeug mitzuführen (VAT-5). Gleiches gilt für den Bescheid über die polnische Steuernummer. Sofern diese noch nicht vorliegen sollten, ist stattdessen eine Kopie des Antrages auf Zuteilung einer Steuernummer (VAT-R und NIP-1 bzw. NIP-2) mitzuführen und ggf. vorzulegen. Von Fahrten ohne entsprechende Dokumente ist abzuraten.

1.3. Änderung Leistungsort bei Leistungsbezug durch öffentliche Hand

Der Ort der Leistung bei Leistungsbezügen juristischer Personen der öffentlichen Hand ist mit BMF-Schreiben vom 10. Juni 2011 geändert worden. Danach ist, mit Ausnahme des Leistungsbezuges für den privaten Bedarf des Personals der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR), für nach dem 30. Juni 2011 ausgeführte Umsätze stets der Ort der Kommune (Ort des Unternehmens) Leistungsort. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen für den hoheitlichen oder unternehmerischen Bereich bezogen werden. Damit weicht das BMF für den nichtunternehmerischen Bereich erheblich von seiner bisherigen Auffassung ab, wonach hier der Ort des Leistungserbringers entscheidend war. Die Änderung des Leistungsortes bewirkt eine Übertragung der Steuerschuldnerschaft.

Bei Leistungsbezügen für den nichtunternehmerischen Bereich waren bislang weder die einem Betrieb gewerblicher Art der jPdöR erteilte USt-IdNr. noch die ihr für den Hoheitsbereich nur zwecks Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe erteilte USt-IdNr. zu verwenden. Nunmehr ist die einer jPdöR erteilte USt-IdNr. auch dann zu verwenden, wenn die bezogene Leistung ausschließlich für den hoheitlichen Bereich oder sowohl für den unternehmerischen als auch für den hoheitlichen Bereich bestimmt ist. Gleiches gilt für eine nur für Zwecke der Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe erteilte USt-IdNr. Werden die Leistungen dagegen für den privaten Bedarf des Personals der jPdöR bezogen, sind weder die für den unternehmerischen Bereich noch die ihr für Zwecke der Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe erteilte USt-IdNr. zu verwenden.

1.4. Änderung Formulare Körperschaftsteuererklärung für Spartenrechnung in Organisationsfällen

Im Veranlagungszeitraum (VZ) 2009 waren die Anlage zur Spartenübersicht und die Anlage zur Spartenrennung (Anlage ÖHK) zum Körperschaftsteuererklärungsf formular KSt 1 A nur auf Ebene des Organträgers auszufüllen, da gemäß § 15 KStG auf Organgesellschaftsebene § 8 Abs. 9 KStG keine Anwendung findet. Die Steuerformulare für den Veranlagungszeitraum 2010 wurden von der Finanzverwaltung nunmehr geändert, ohne dass dies ausdrücklich kommuniziert worden ist.

Während in dem Formular KSt 1 A 2009 nur angekreuzt werden konnte, dass es sich um ein Unternehmen handelt, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, enthält das Formular KSt 1 A 2010 eine Ergänzung dahingehend, ob es sich alternativ um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, handelt. In beiden Fällen sind zusätzlich die Vordrucke 10a „Anlage/n Spartenübersicht“ und „Anlage/n ÖHK“ abzugeben. Daraus folgt, dass für den VZ 2010 zwingend für jede Organgesellschaft die Anlagen zur Spartenübersicht und Spartenrennung separat auszufüllen sind.

Ohne die Ergänzung der Formulare war für die Finanzverwaltung aus den Erklärungsformularen die Spartenrechnung im VZ 2009 nicht aus den Tätigkeiten der Organgesellschaften herleitbar. Diese Angaben waren allenfalls aus weiteren individuellen Anlagen des Mandanten ersichtlich, was aber keiner automatischen Plausibilisierung zugänglich war.

Nun ist also schon die Steuererklärung in der Detaillierung einzureichen, die für den VZ 2009 spätestens bei der Betriebsprüfung verlangt wird. In der Regel wurde ohnehin mit der Steuererklärung eine Herleitung der Sparten eingereicht, sodass in der Praxis diese Formularänderung tolerabel erscheint.

Trotz der Formularänderung bleibt es jedoch dabei, dass die Sparten erst auf Ebene des Organträgers gebildet werden, es sich also auch bei den Formularen für die Organgesellschaften um die Sparten des Organträgers handelt. Daher ist die Nummerierung und Bezeichnung der Sparten allein auf Ebene des Organträgers festzulegen und in den Formularen der Organgesellschaft unverändert zu übernehmen. Dadurch kann eine Organgesellschaft z.B. nur die Sparten mit der Nr. 2 und 5 aufweisen.

1.5. Dauerdefizitärer BgA kein tauglicher Organträger

In der Kommunal Ausgabe 1/2011 hatten wir von einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 2010 (6 K 2990/07 K) berichtet. Danach dürfen die Beteiligungserträge zur Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht eines Organträgers nicht herangezogen werden. Originär dauerdefizitäre Betriebe gewerblicher Art (BgA) stellen damit keine tauglichen Organträger dar, da es in diesen Fällen an der notwendigen Gewerblichkeit des BgA als Organträger fehlt. Die Begründung einer ertragsteuerlichen Organgesellschaft setzt jedoch u. a. voraus, dass der Organträger ein gewerbliches Unternehmen ist, also mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Die Entscheidung des Finanzgerichts deckt sich zwar mit den Verlautbarungen der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 26. August 2003. Gegen das vorbezeichnete Urteil war jedoch die Revision zugelassen und eingelegt worden.

Die vorstehende Entscheidung ist nunmehr rechtskräftig geworden, ohne dass der BFH sich im Rahmen der Revision inhaltlich zu der Sache äußern konnte. Dies beruht darauf, dass die Revision durch Beschluss des BFH vom 31. März 2011 (IR 74/10) als unzulässig verworfen wurde. Grund hierfür waren die fehlerhafte Bezeichnung des Revisionsklägers sowie der nach Revisionseinlegung nicht nachträglich geheilte damit einhergehende Mangel fehlender Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten, die damit als vollmachtlose Vertreter aufgetreten sind. Damit bleibt die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung für diese bindend.

Der BFH hat bisher nur für den Fall der Betriebsaufspaltung entschieden, dass die Beteiligungserträge bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht und damit der Qualifizierung als gewerbliches Unternehmen und tauglicher Organträger zu berücksichtigen sind. Es bestand Aussicht darauf, dass der BFH bei einer inhaltlichen Entscheidung diese Auffassung auch auf andere Fälle erstreckt hätte. Nun bleibt den Steuerpflichtigen nur der Klageweg, wenn sie eine Organschaft mit einem nur unter Berücksichtigung der Beteiligungserträge gewinnträchtigen BgA beabsichtigen.

1.6. Unternehmereigenschaft eines kommunalen Wasserbeschaffungsverbands

Ein kommunaler Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der eine Wasserversorgungsanlage zur Förderung und Abgabe von Trink- und Gebrauchswasser betreibt, ist Unternehmer. Zu diesem Ergebnis kommt ein BFH-Urteil vom 2. März 2011 (XI R 65/07) bei richtlinienkonformer Auslegung von § 2 Abs. 3 S. 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG, wonach zu den Betrieben gewerblicher Art (BgA) auch Betriebe gehören, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienen.

Das Finanzamt hatte dem Zweckverband, der das geförderte Wasser an angeschlossene kommunale Verbandsmitglieder unmittelbar im Maschinen-/Pumpenhaus entgeltlich abgibt und weder Endverbraucher beliefert noch über ein eigenes Rohrnetz verfügt, seinerzeit mitgeteilt, dass er als reiner Wasserbeschaffungsverband keinen BgA unterhalte. Daraufhin wurden in der Folgezeit weder Umsatzsteuererklärungen abgegeben noch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht. Nach einer Prüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband reichte der Verband für 1996 eine Umsatzsteuererklärung ein, die einen Vorsteuerüberhang anmeldete. Der Verband vertrat die Ansicht, mit seinen Wasserlieferungen habe er gemäß der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388/EWG) als steuerpflichtiger Unternehmer gehandelt. Das Finanzamt nahm hingegen eine Umsatzsteuerfestsetzung von Null vor und teilte mit, seine Unternehmereigenschaft sei infolge hoheitlicher Aufgabenerfüllung nicht gegeben.

Abweichend hiervon bejahte der BFH aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen die Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzugsberechtigung des Verbandes. Danach gelten Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach der Richtlinie 77/388/EWG als Steuerpflichtige in Bezug auf die in Anhang D derselben aufgeführten Tätigkeiten, sofern ihr Umfang nicht unbedeutend ist. In Anhang D sind u. a. Wasserlieferungen genannt. Daraus folgt, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrem im Umfang nicht unbedeutenden Wasserlieferungen Unternehmer ist. Unionsrechtlich kommt es dabei nicht darauf an, ob die Wasserlieferungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, auch unterscheidet die Richtlinie nicht danach, ob das Wasser selbst beschafft und diese Lieferungen gegenüber Endabnehmern oder mittels eines eigenen Rohrleitungsnetzes erbracht werden.

In seinem Urteil hat der BFH dahinstehen lassen, ob - wie von der Finanzverwaltung - angeführt bei der Wasserbeschaffung faktisch kein Markt bestehe. Nach seiner Ansicht steht dem Ergebnis auch nicht entgegen, dass der Verband -wie vom Finanzamt vorgebracht- originär hoheitlich tätig wäre. Die vom BFH angewendete EU-rechtliche Regelung bestimmt nämlich in Bezug auf die Lieferungen von Wasser in nicht unbedeutendem Umfang, dass die Einrichtung des öffentlichen Rechts in jedem Fall als Steuerpflichtiger gilt.

1.7. BFH-Grundsatzurteil: Anteiliger Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus Sanierungskosten für öffentlichen Marktplatz

Mit einem Urteil vom 3. März 2011 (V R 23/10) hat der BFH entschieden, dass eine Gemeinde aus den Kosten der Sanierung eines als öffentliche Straße gewidmeten Marktplatzes zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt ist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt überließ eine Stadt einen öffentlich gewidmeten Marktplatz entgeltlich an Händler. Für ihre Vermietungsleistungen verzichtete sie auf deren Steuerbefreiung und erteilte den Händlern Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer. In ihrer Umsatzsteuererklärung machte sie einen Vorsteuerabzug für sämtliche Kosten aus der Sanierung des Marktplatzes geltend, den das Finanzamt ihr vollständig versagte.

Nach der Urteilsbegründung war die Stadt mit der Überlassung von Standflächen hinsichtlich ihres Marktbetriebs jedoch als Unternehmerin tätig. Dies beruht darauf, dass eine Gemeinde auch eine öffentliche Straße als Unternehmer nutzen kann. Zwar hatte die Stadt als Straßenbaulastträgerin im Rahmen ihrer Hoheitstätigkeit den Gemeingebrauch zu gewährleisten. Sie verwendete den als öffentlich-rechtliche Straße gewidmeten Marktplatz jedoch auch für eine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit zur Entgelterzielung. Mit der Vermietung von Standflächen

bei der Veranstaltung von Märkten beschränkte sich die Tätigkeit der Stadt nicht mehr auf die hoheitlich erfolgende Gewährung des Gemeingebrauches bzw. Gestattung von Sondernutzungen, vielmehr übte sie im Rahmen einer Sondernutzung eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Entgegen der Auffassung von Finanzverwaltung und Vorinstanz ist die Gemeinde nach dem BFH-Urteil daher trotz der ansonsten hoheitlichen Nutzung des Marktplates für den Gemeingebrauch aufgrund der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung der Standflächen insoweit zum anteiligen Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Sanierung des Marktplatzes berechtigt, als diese auf die Vermietungstätigkeit entfallen. Denn die Sanierungskosten für den Marktplatz dienen nach dem BFH sowohl der nichtwirtschaftlichen als auch der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt. Mangels spruchreife wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses die für eine Vorsteueraufteilung notwendigen Feststellungen treffen kann. Nach Auffassung des BFH kann eine Vorsteueraufteilung nach der Anzahl der Marktstage im Kalenderjahr erfolgen.

Das vorstehende Urteil des BFH hat grundsätzliche Bedeutung für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Denn nach dieser Rechtsprechung kann die öffentliche Hand nunmehr trotz einer hoheitlichen Widmung ihres Vermögens grundsätzlich zu einem anteiligen Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen berechtigt sein, wenn und soweit sie daneben noch unternehmerisch tätig ist und die Eingangsleistungen auf die wirtschaftliche Betätigung entfallen. Daneben hat der BFH mit seiner Entscheidung einen möglichen Maßstab für die Vorsteueraufteilung benannt.

1.8. BMF: ermäßigter Steuersatz für Leistungen aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist. Mit Schreiben vom 2. August 2011 hat das BMF die hierzu ergangenen Verwaltungsregelungen zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes - Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) - in Abschnitt 12.11 geändert.

Bei der Bereitstellung von Kureinrichtungen handelt es sich um eine einheitliche Gesamtleistung, die sich aus verschiedenartigen Einzelleistungen zusammensetzt. Bislang konnte der UStAE dahingehend verstanden werden, dass eine Kurtaxe, eine Kurabgabe oder ein Kurbeitrag ausdrücklich als Gegenleistung für eine Gesamtleistung vereinbart sein musste.

Nunmehr kann in allen offenen Fällen eine aufgrund kommunalrechtlicher oder vergleichbarer Regelungen erhobene Kurtaxe aus Vereinfachungsgründen als Ge-

genleistung für eine in jedem Fall ermäßigt zu besteuerte Leistung angesehen werden. Eine andere Bezeichnung als „Kurtaxe“ (z. B. Kurbeitrag oder Kurabgabe) ist dabei unschädlich. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist jedoch, dass die Gemeinde als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannt ist. Die Einführung dieser Vermutungsregel schafft damit Rechtsklarheit.

Nicht begünstigt sind unverändert Einzelleistungen (z.B. Überlassung einzelner Kureinrichtungen oder Kuranlagen), für die neben der Kurtaxe ein besonderes Entgelt zu zahlen ist.

1.9. BMF präzisiert Anforderungen an finanzielle Eingliederung für umsatzsteuerliche Organschaften

Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) anlässlich der BFH-Urteile vom 22. April 2010 (V R 9/09) und vom 1. Dezember 2010 (XI R 43/08) Abschnitt 2.8 Abs. 5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) zur finanziellen Eingliederung bei umsatzsteuerrechtlicher Organschaft geändert.

Danach war bislang unter der finanziellen Eingliederung der Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit an der Organgesellschaft zu verstehen, die es ermöglichte, Beschlüsse in der Organgesellschaft durchzusetzen. Dabei kam es nicht darauf an, dass der Organträger selbst diese Mehrheit besaß. Der Besitz durch den Gesellschafter des Organträgers sollte ebenfalls ausreichend sein. In den beiden vorbezeichneten Urteilen hat der BFH jedoch entschieden, dass eine finanzielle Eingliederung bei einer Kapital- bzw. Personengesellschaft als Organträger eine (un)mittelbare Beteiligung derselben an der Organgesellschaft voraussetzt. Dies ist bei Schwestergesellschaften nicht gegeben. Das Fehlen einer eigenen (un)mittelbaren Beteiligung kann dabei nicht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden.

Nach dem geänderten UStAE setzt die finanzielle Eingliederung eine (un)mittelbare Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft voraus, die es ihm ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen.

Die geänderten Verwaltungsregelungen sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden, allerdings wird es für die Zurechnung von vor dem 1. Januar 2012 ausgeführten Umsätzen nicht beanstandet, wenn die am vermeintlichen Organkreis beteiligten Unternehmen unter Berufung auf Abschnitt 2.8 Abs. 5 UStAE in der am 4. Juli 2011 geltenden Fassung übereinstimmend eine finanzielle Eingliederung annehmen.

2. RECHT

2.1. Kommunalaufsichtliches Vorgehen gegen Gewerbesteuererhöhung zulässig

Die kleine Gemeinde Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein war lange die bekannteste „Steuererhöhung“ in Deutschland. Bis zu einer Gesetzesänderung im Jahr 2004, die bundesweit einen Gewerbesteuererhöhungssatz von mindestens 200 % einführt, erhob die Gemeinde keine Gewerbesteuer, so dass sich zahlreiche Unternehmen dort ansiedelten. Selbst nach Einführung des Mindesterhöhungssatzes blieb der Ort im Vergleich mit anderen attraktiv - in Hamburg liegt der Erhöhungssatz beispielweise bei 470 %. Außerdem wurden bisher keine Grundsteuern erhoben.

Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Kommunalaufsichtsbehörde ordnete nun im März 2011 die rückwirkende Anhebung des Gewerbesteuererhöhungssatzes von 200 % auf 310 % sowie die Festsetzung der Erhöhungssätze für die Grundsteuern auf 270 % an, was die Verwaltungsgerichte bestätigten. Für das laufende Jahr 2011 zeichnete sich nämlich aufgrund der landesgesetzlichen Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ein Defizit im Haushalt der Gemeinde von mehreren Millionen Euro ab. Denn diese Umlage berechnet sich nicht nach dem tatsächlichen Erhöhungssatz, sondern auf Basis eines Durchschnittswerts von 310 %. Die Gemeinde muss deshalb weit mehr zahlen als sie einnimmt und kann das Defizit auch aus Rücklagen nicht mehr ausgleichen. Die Gemeinde verletzt damit ihre Pflichten zu einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft und gefährdet ihren Bestand.

Im Interesse des Gemeinwohls zum Schutze vor einer totalen Überschuldung der Gemeinde darf die Anordnung des Landrats auch sofort vollzogen werden. Die Gemeinde zeigte nicht auf, wie sie die unmittelbar drohende dramatische Verschuldung abwenden will. Auch greift dies nicht in verfassungswidriger Weise in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde ein, weil jedes Unterschreiten dieser Sätze zu Fehlbeträgen führt, die die Gemeinde nicht ausgleichen kann.

Da ein Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Gewerbesteuererhöhungssatzes nach dem GewStG bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Jahres zu fassen ist, musste die Entscheidung und Umsetzung kurzfristig erlangt werden, um eine „Pleite“ der Gemeinde noch zu verhindern. Der Beschluss des OVG Schleswig vom 21. Juni 2011 (Az.: 2 MB 30/11) ist unanfechtbar.

2.2. BVerwG: Kein Schadenersatzanspruch der Gemeinde wegen Finanzamtsfehlern

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 15. Juni 2011 (9 C 4.10) entschieden, dass eine Gemeinde gegen das Land keinen Schadenersatz beanspruchen kann wegen Fehlern des Finanzamts bei der Gewerbesteuererhebung.

Nach einer formwechselnden Umwandlung einer GmbH & Co. KG in eine GmbH erließ das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung an die KG adressierte Gewerbesteuerermessbescheide. Auf dieser Grundlage richtete die Gemeinde ihre Gewerbesteuerbescheide ebenfalls an die KG. Die Gemeinde musste einen Gewerbesteuerbescheid über ca. TEUR 350 aufheben, weil das Finanzamt den Gewerbesteuerermessbescheid wegen des Adressierungsfehlers für nichtig erklärte. Hiergegen erhob die Gemeinde erfolglos Klage gegen das Land auf Ersatz des Gewerbesteuerausfalls.

Ein Anspruch der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung ergibt sich nicht. Mangels eines steuerrechtlichen Anspruchs der Gemeinde auf Erlass eines Gewerbesteuerbescheides scheidet auch ein Schadenersatzanspruch in Geld aus. Dies begründet nach dem BVerwG auch keinen Verstoß gegen Verfassungsrecht bzw. die Selbstverwaltungsgarantie, denn die Verfassung verbürge einer Gemeinde zwar Erträge aus der Gewerbesteuer, nicht hingegen die Steuer in einer bestimmten Höhe.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen Rechtsanwalt Thorben Sundström, 040-30293-739 zur Verfügung.

2.3. Keine Untreuestrafbarkeit eines Eigengesellschaftsgeschäftsführers bei Einverständnis des Oberbürgermeisters aber fehlendem Stadtratsbeschluss

Der Geschäftsführer einer kommunalen Stadtwerke GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat, deren Alleingesellschafterin die Stadt war, unterzeichnete Erklärungen, aufgrund derer die Stadtwerke die Mithaftung für aufzunehmende Sanierungskredite von mehreren Mio. EUR einer insolvenzreifen weiteren Eigengesellschaft einer Stadt übernahm. Diese Bürgschaftsübernahmen erfolgten mit Einverständnis des Oberbürgermeisters. Zuvor wurde weder ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates noch des Stadtrates eingeholt.

Das OLG Jena hat mit Beschluss vom 12. Januar 2011 (1 Ws 352/10) dennoch keine Strafbarkeit des Geschäftsführers der Stadtwerke wegen Untreue angenommen. Zwar obliegt es dem Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft, deren Vermögensinteressen mit der Sorgfalt eines ordentlichen, dem satzungsmäßigen Gesellschaftszweck und - bei kommunalen Un-

ternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge - den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichteten Geschäftsmannes wahrzunehmen. Ein den Missbrauchstatbestand oder die Vermögensbetreuungspflicht verletzendes pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers kommt jedoch nur in Betracht, wenn er Maßnahmen ergreift, die sich wirtschaftlich nachteilig auf das Gesellschaftsvermögen auswirken und die sich nicht mehr am kaufmännisch Vertretbaren oder am Gesellschaftszweck orientieren.

Die vom Geschäftsführer erklärte Mithaftung für die Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens war für die von ihm vertretenen Stadtwerke sowohl wirtschaftlich nachteilig als auch von deren Gesellschaftszweck nicht gedeckt. Gleichwohl hat das OLG in der Bürgschaftsübernahme kein objektiv pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers gesehen. Denn ein GmbH-Geschäftsführer handelt auch bei wirtschaftlich nachteiligen und nicht mit dem Gesellschaftszweck entsprechenden Dispositionen objektiv dann nicht pflichtwidrig, wenn er aufgrund eines wirksamen Einverständnisses der Gesellschafter vorgeht. Von einem solchen wirksamen Einverständnis der Stadt als Alleingesellschafterin und oberstem Willensorgan der Stadtwerke war vorliegend auszugehen. Da das Einverständnis nicht auf Willensmängeln beruhte und weder gesetzeswidrig (etwa wegen Missachtung der Kapitalerhaltungsregeln) noch missbräuchlich erteilt wurde, war es strafrechtlich auch beachtlich. Das die Untreuestrafbarkeit des Geschäftsführers ausschließende Einverständnis des obersten Leitungsgremiums der Stadtwerke war nicht deshalb wirkungslos, weil der fakultative Aufsichtsrat als das ihm nachgeordnete Gesellschaftsorgan der Maßnahme (noch) nicht wirksam zugestimmt hatte. Der Wirksamkeit des Einverständnisses des Oberbürgermeisters standen auch nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme entgegen und allein aus dem Schuldbeitritt folgte noch keine Existenzgefährdung.

Das Einverständnis des Oberbürgermeisters als alleinigen gesetzlichen Außenvertreter der Stadt mit der Haftungsübernahme durch die Stadtwerke wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass nach Kommunalrecht ggf. der Stadtrat der Haftungsübernahme hätte zustimmen müssen. Nach der Thüringer Kommunalordnung ist bei Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen des privaten Rechts zwar bestimmt, dass die Gemeindevertreter in den Unternehmensorganen der Kreditaufnahme nur nach vorherigem Stadtratsbeschluss zustimmen dürfen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine rein innergemeindliche Kompetenzverteilungsnorm, bei der bereits die zivilrechtliche Außenwirkung weitgehend ungeklärt ist und in Rechtsprechung und Schrifttum kontrovers diskutiert wird. Zudem war das kommunalrechtliche Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses insbesondere nicht offenkundig, da die Stadtwerke hier gar keinen Kredit aufgenom-

men, sondern lediglich eine bürgschaftsähnliche Mithaftung für bestehende Kredite eines anderen Unternehmens erklärt haben. Im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ist das OLG der Auffassung, dass dem Geschäftsführer aufgrund der vorstehenden Unklarheiten nicht das strafrechtliche Risiko der Unwirksamkeit eines ohne Stadtratsbeteiligung erteilten tatsächlichen Einverständnisses des Bürgermeisters in ein Risikogeschäft der Eigengesellschaft aufgebürdet werden kann. Bei einem hier nicht gegebenen kollusiven Zusammenwirken zwischen Bürgermeister und Geschäftsführer kann dies anders zu beurteilen sein.

Von der strafrechtlichen Würdigung des vorstehenden Sachverhaltes losgelöst kann sich jedoch eine zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers ergeben. Daher sollten Geschäftsführer kommunaler Unternehmen sehr wohl evtl. weitergehende kommunalrechtliche Zustimmungserfordernisse kommunaler Gremien im Vorfeld zu Gesellschafterbeschlüssen zu Geschäftsführungsmaßnahmen im Blick behalten, um nicht ggf. einer zivilrechtlichen Haftung ausgesetzt zu sein.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen Rechtsanwalt Thorben Sundström, 040-30293-739 zur Verfügung.

3. RECHNUNGSLEGUNG

3.1. Evaluierung der Rechnungslegungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen und Hessen: Keine länderübergreifende Harmonisierung

Die Einführung der Doppik ist in vielen Bundesländern mit den gleichen Schwierigkeiten vorangeschritten. Erfahrungen aus der Anwendung der Vorschriften für die ersten doppischen Haushaltsjahre nach der Umstellung liegen vor. Von daher ist der Zeitpunkt günstig, die Regelungen zu überdenken. Demzufolge steht in den Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen oder Hessen die Evaluierung der gemeinderechtlichen Vorschriften zur Doppik an. Dort bestünde die Möglichkeit, unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern wieder mehr in Richtung eines einheitlichen Haushaltswirtschaftsrechts zu lenken.

Zukünftig soll in Hessen die Doppik nunmehr verpflichtend sein. Es sind zahlreiche Präzisierungen, Erleichterungen (Wahlrecht zwischen direkter und indirekter Finanzrechnung) und einzelne Anpassungen an die handelsrechtliche Rechnungslegung (Bewertungseinfachungen für geringwertige Vermögensgegenstände) vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen laufen seit einiger Zeit Bemühungen diverser Städte und Landkreise, mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände weitgehende Modifizierungen zu erreichen. Ein Thema ist beispielsweise die Dynamisierung der Ausgleichsrücklage, die Auswirkung darauf hat, ob die Kommune zumindest einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt ausweisen kann. Dieses ist wiederum von Bedeutung für die Frage, ob die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss. Ferner wird

gefordert, dass Rückstellungen für zukünftige höhere Umlagen in einem späteren Haushaltsjahr aufgrund außerordentlich guter Einnahmen in einem Haushaltsjahr zugelassen werden sollen. Dieses ist beispielsweise in Hessen explizit vorgesehen. Gemein ist beiden Konzepten, dass keine Rückstellungen für zukünftige Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen zulässig sind. Dieses widerspricht zudem auch den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ebenso wird angestrebt, die Anforderungen an die Erstellung des Gesamtabchlusses zu reduzieren. Weitere interessante Themen sind die Notwendigkeit der Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen auf Beteiligungen und die Finanzierung von Umlageverbänden. Sofern Investitionen bereits in der Vergangenheit finanziert waren, führt die Abdeckung der erwirtschafteten Abschreibungen über liquiditätswirksame Umlagezahlungen zu einer ggf. wirtschaftlich unvorteilhaften Liquiditätsverschiebung.

Die unterschiedlichen Länderkonzepte werden bestehen bleiben. Eine Harmonisierung wesentlicher Vorschriften wie jener zur Darstellung eines Haushaltsausgleichs wird weiterhin von den landesspezifischen Vorstellungen dominiert bleiben. Ein einheitliches Gemeindehaushaltsrecht bleibt in weiter Ferne.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner Ihrer nächstgelegenen BDO Niederlassung oder Herr WP/StB Wolfgang Veldboer (Tel.: 0228-98 49-313 bzw. wolfgang.veldboer@bdo.de) und Herr WP/StB Ralf Offergeld (Tel.: 0228-98 49-410 bzw. ralf.offergeld@bdo.de) in der Niederlassung Bonn zur Verfügung.

4. TRANSAKTIONSBERATUNG

Bei Fragen im Bereich Transaktionsberatung steht Ihnen unter anderem im zentralen Fachbereich Öffentliche Unternehmen in Hamburg RA/StB Heinz-Gerd Hunfeld (Tel. 040/30293-580) zur Verfügung.

4.1. Kein Übergang des Verlustabzugs bei Umwandlung eines BgA in eine AöR nach Landesrecht mangels Unternehmeridentität

Zwischen einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und der Finanzverwaltung war streitig, ob Verluste eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) nach dessen Übergang auf die AöR steuerlich weiterhin berücksichtigt werden können. In seiner Entscheidung vom 12. Januar 2011 gab der BFH (LR 112/09) der Finanzverwaltung Recht, die dies zuvor verneint hatte.

Dem Urteilsfall lag die Errichtung einer AöR zum 1. Januar 2005 durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs Abfallwirtschaft einer Stadt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach niedersächsischen kommunalrechtlichen Vorschriften zugrunde. Das Finanzamt hatte für den BgA auf den 31. Dezember 2004 einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt. Diesen wollte die AöR für das Streitjahr 2005 für sich nutzen. Die Finanzverwaltung lehnte die Berücksichtigung der für den BgA festgestellten Verluste bei der AöR in den Steuerbescheiden ab.

Der Verlustabzug setzt nach dem BFH voraus, dass der Steuerpflichtige, der den Verlust erlitten hat, mit dem Steuerpflichtigen identisch ist, dessen Einkommen durch den Verlustabzug gemindert werden soll. Daran fehlt es, wenn ein BgA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach landesrechtlichen Vorschriften auf eine rechtsfähige AöR übergeht. Steuerpflichtiger ist bei einem BgA nämlich nicht der Betrieb selbst, sondern die ihn tragende juristische Person des öffentlichen Rechts. Die in den Jahren bis 2004 erwirtschafteten Verluste des BgA hatte demnach die Stadt erlitten.

Die Berechtigung zum Verlustabzug ist auch nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die AöR übergegangen. Ein Verlustabzug gehört nach dem BFH zu den höchstpersönlichen Verhältnissen des Rechtsvorgängers, die - vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung - nicht auf den Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Das Umwandlungssteuergesetz ordnet den Übergang der Verluste nicht an. Auch fällt die Umwandlung bestehender Eigenbetriebe einer Gemeinde in eine rechtsfähige AöR gemäß kommunalrechtlichen, landesrechtlichen Vorschriften nicht unter das Umwandlungsgesetz, so dass bereits der Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes nicht eröffnet ist. Da auch sonst keine gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich sind, die den Übergang zulassen, kann die AöR die Verluste der Stadt aus ihrem BgA nicht geltend machen. Mangels Unternehmeridentität kann ein Verlust-

abzug bei Umwandlung eines BgA in eine AöR damit von letzterer nicht genutzt werden.

4.2. Kommunalunternehmen und umsatzsteuerliche Organschaft

In den neunziger Jahren wurde im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts in einigen Bundesländern eine neue Rechtsform für kommunale Unternehmen eingeführt, die kommunale rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bezeichnungen für diese Unternehmensform variieren je nach Bundesland (Kommunalunternehmen, kommunale Anstalt oder Anstalt des öffentlichen Rechts; nachfolgend nur AöR). Mit Einführung der AöR wurde im Kommunalbereich eine Alternative zu den Rechtsformen des Eigenbetriebes und der GmbH geschaffen, die aus verschiedenen Gründen nicht stets die geeignete Rechtsform für kommunale Unternehmen darstellen.

Die AöR ist eine mit eigenem Stammkapital ausgestattete öffentlich-rechtliche Organisationsform. Im Unterschied zu Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaftsformen ist die Kommune dennoch nicht Mitglied/Gesellschafter der Anstalt, sondern nur deren Anstaltsträger. Daher eignet sich die AöR regelmäßig - abgesehen von Sonderfällen (z. B. Landesbanken) - nicht als Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Nur soweit bei einer AöR von Gesetzes wegen die Möglichkeit einer Beteiligung am Stammkapital und eine Art Gesellschafterversammlung zur Annäherung an Kapitalgesellschaften vorgesehen sind, kann diese umsatzsteuerlich als Organgesellschaft fungieren.

Voraussetzung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist nämlich, dass die Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Eine finanzielle Eingliederung liegt dabei nur vor, wenn der Organträger allein aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung und der daraus resultierenden Stimmrechte in der Lage ist, seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Die Gesetze zum Kommunalunternehmen AöR sehen aber weder eine Beteiligung am Stammkapital noch eine Art Gesellschafterversammlung vor. Mangels Beteiligung der Kommune am Stammkapital einer AöR lassen sich daraus keine für eine finanzielle Eingliederung erforderliche Stimmrechte ableiten, mit der Folge, dass eine der drei notwendigen Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht erfüllt ist. Entsprechend kann zwischen einer Kommune und ihrer AöR in der Regel keine umsatzsteuerliche Organschaft begründet werden. Diesen Aspekt gilt es folglich bei der Rechtsformwahl für wirtschaftliche Betätigungen der öffentlichen Hand zu bedenken. Unter Umständen kann die Organschaftseignung dann den Ausschlag für die Wahl der Rechtsform der GmbH geben.

4.3. BFH: Keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Rechtsnachfolgers eines Abwasserzweckverbandes

Eine durch Ausgliederung des von einem Abwasserzweckverband (AZV) betriebenen Abwasserentsorgungsbetriebes nach dem Umwandlungsgesetz gegründete GmbH machte in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung Vorsteuer auf von an den AZV gerichteten und von diesem bezahlten Abschlagsrechnungen aus vorhergehenden Besteuerungszeiträumen geltend. Die Betriebsprüfung lehnte eine Vorsteuerabzugsberechtigung der GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin bzw. aus eigenem Recht bezüglich der an den AZV adressierten Rechnungen ab. Nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren gab das Finanzgericht der Klage statt und entschied, dass der GmbH aus den streitgegenständlichen Rechnungen ein Vorsteuerabzug zustehe. Die Vorschriften zur Vorsteuerberichtigung seien nach Sinn und Zweck auf eine Unternehmerin, die als Gesamtrechtsnachfolgerin aus einem Nichtunternehmer hervorgegangen sei, entsprechend anzuwenden.

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2010 hat der Bundesfinanzhof (X I R 28/08) entschieden, dass die GmbH keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den an den AZV gerichteten und von diesem bezahlten Abschlagsrechnungen hat. Der GmbH steht bereits kein Recht auf Vorsteuerabzug zu. Im Übrigen wäre das Recht auf Vorsteuerabzug aus den Abschlagszahlungsrechnungen in dem Besteuerungszeitraum auszuüben gewesen, in dem das Vorsteuerabzugsrecht bei Unternehmereigenschaft des AZV entstanden wäre, d. h. mit Zugang und Bezahlung der Rechnungen in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen.

Darüber hinaus kam nach dem BFH jedoch auch keine Korrektur des Vorsteuerabzugs in Betracht. Zwar war die durch Ausgliederung gegründete GmbH Rechtsnachfolgerin des AZV. Dieser war aber bei Erhalt und Begleichung der Abschlagsrechnungen kein Unternehmer. Da der GmbH als Rechtsnachfolgerin des AZV für die Berichtigung eines unterbliebenen Vorsteuerabzugs aber keine weitergehenden Rechte zustehen als ihrem Rechtsvorgänger, wenn dieser später selbst Unternehmer geworden wäre, scheidet eine Berichtigung folglich aus. Mangels Regelungslücke kommt nach dem BFH auch eine analoge Anwendung der Vorschriften zur Vorsteuerabzugsberichtigung nicht in Betracht, so dass die GmbH trotz ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des AZV nicht die Vorsteuer aus den Bauerichtungskosten des AZV beanspruchen kann.

4.4. Bewertung der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in eine Tochtergesellschaft eingelegten Kapitalgesellschaftsanteile

In seinem Urteil vom 14. März 2011 (I R 40/10) hat sich der BFH mit der Bewertung der Anteile an einer Kapi-

talgesellschaft auseinandergesetzt, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) in eine Tochtergesellschaft eingelegt hatte. Eine 100%ige Tochtergesellschaft (GmbH) eines Bundeslandes war zunächst zu 95 % an einer AG beteiligt. Im Streitjahr übertrug das Land die restlichen 5 % Aktien an der AG unentgeltlich auf die GmbH.

Nach der BFH-Entscheidung sind die vom Land übertragenen Aktien im Streitfall nicht mit ihren Anschaffungskosten, sondern mit dem Teilwert zu bilanzieren. Dies begründet der BFH damit, dass Kapitalgesellschaftsbeteiligungen grundsätzlich Wirtschaftsgüter sind, die in der Steuerbilanz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind. Da es sich bei der Übertragung der Aktien der AG auf die GmbH aber um eine Einlage des Landes handelte, findet die speziellere Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS. 1 EStG Anwendung, wonach Einlagen mit dem Teilwert für den Zeitpunkt ihrer Zuführung anzusetzen sind.

Dem Teilwertansatz steht auch nicht § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS. 2b EStG entgegen, der einen Ansatz mit den Anschaffungskosten vorsieht. Danach sind als Einlagen zugeführte Kapitalgesellschaftsanteile höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 EStG beteiligt ist. Die Vorschrift des § 17 EStG, die eine Steuerpflicht ab einer Beteiligung von 1 % vorsieht, war zwar nach dem Wortlaut einschlägig; sie ist allerdings nach dem BFH einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie nicht gilt, wenn die betreffenden Anteile aus einem nicht steuerpflichtigen Bereich in ein Betriebsvermögen überführt werden und dadurch erstmals steuerverhaftet werden. So verhielt es sich auch im entschiedenen Fall. Da das Land als jPdöR nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig ist und die eingelegten Anteile nicht zuvor einem BgA zuzuordnen waren, wurden die Anteile erstmals mit der Einlage in die GmbH steuerverstrickt.

Für die einschränkende Auslegung führt der BFH an, dass durch einen Anschaffungskostenansatz systemwidrig auch im nicht steuerpflichtigen Bereich gebildete stille Reserven steuerverhaftet würden. Die Befürchtung, dass auch in der Vergangenheit gebildete stille Reserven durch eine Einlage steuerpflichtig würden, war bisher ein erhebliches Einlagehindernis. Dieses BFH-Urteil erweitert die Spielräume der Kommunen, eine sinnvolle Holdingstruktur zu bilden.

4.5. vGA durch Nachzahlung ergebnisbedingt gekürzter Konzessionsabgaben

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Dezember 2010 (I R 28/09) kann die Nachzahlung von vormals ergebnisbedingt gekürzten Konzessionsabgaben eines kommunalen Versorgungsbetriebs an die Gebietskörperschaft als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) einkommenserhöhend anzusetzen sein.

Hintergrund der Entscheidung war, dass 1989 aus einem Eigenbetrieb Stadtwerke einer Gebietskörperschaft der Stromversorgungsbetrieb in eine GmbH ausgegliedert wurde, deren Alleingesellschafter die Stadt war. Dem Eigenbetrieb verblieben die Versorgungszweige Gas, Wasser, Bäder und (später) Fernwärme. Die 1990 bis 1998 bestehende ertragsteuerliche Organschaft zwischen Eigenbetrieb und GmbH blieb bei der Konzessionsabgabenberechnung unberücksichtigt. Beim Organträger Eigenbetrieb wurde zur Ermittlung der Konzessionsabgabe eine Spartenrennung vorgenommen. Beim Verbundbetrieb blieb nach Abzug der Konzessionsabgabe kein ausreichender Mindestgewinn. Um den erforderlichen Mindestgewinn zu erreichen, wurde in der Versorgungssparte Wasser 1994 bis 1997 die Konzessionsabgabe gekürzt. Die GmbH wurde 1999 in den Eigenbetrieb zurückgeführt. Die Stadt nahm 1999 und 2000 Nachholungen auf die 1994 bis 1997 gekürzten Konzessionsabgaben der Sparte Wasser vor. Das Finanzamt setzte diese als vGA bei der Veranlagung der Stadt an. Mit seinem Urteil hat der BFH den Ansatz der vGA bestätigt.

Hierzu führte der BFH aus, dass die vGA-Grundsätze auch für Konzessionsabgabenzahlungen gelten, wenn deren Empfänger an dem leistenden Versorgungsbetrieb (un-)mittelbar beteiligt ist. Der Versorgungsbetrieb darf seiner Trägerkörperschaft durch Konzessionszahlungen keine Vermögensvorteile zuwenden, die er unter sonst gleichen Umständen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (Fremdvergleich) einem Nichtgesell-

schafter nicht gewährt hätte. Im Streitfall musste in der Versorgungssparte Wasser eine Kürzung der Abgabe vorgenommen werden, um den preisrechtlichen Mindestgewinn zu erreichen. Wäre die Ausgliederung der Stromversorgung aus dem Eigenbetrieb auf die GmbH beibehalten worden, wäre eine Nachzahlung nicht möglich gewesen. Es widerspricht daher einem Fremdvergleich, die Nachzahlungen vorzunehmen, da diese nur durch die Wiedereingliederung der GmbH und den Rückgriff auf ihre wirtschaftliche Substanz möglich war. Gegenüber einem Dritten wäre die Aufteilung hingegen beibehalten worden oder dieser hätte hinnehmen müssen, dass sein Nachzahlungsanspruch wirtschaftlich nicht zu realisieren gewesen wäre. Die erst durch die Vermögensübertragung ermöglichte Nachzahlung stellt nach Ansicht des BFH eine Leistung an den Gesellschafter dar, die (wirtschaftlich) den Grundsätzen des sog. Nachzahlungsverbots widerspricht. Im Übrigen ist die Nachzahlung auch nach den Verlautbarungen des BMF als vGA anzusetzen, da eine Nachzahlung in einem Verbundbetrieb, in dem wegen der Mindestgewinngrenze eine Spartenrennung vorzunehmen ist, auch nur aus dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Sparte geleistet werden kann. Nachzahlungen von in Vorjahren aufgrund der Mindestgewinnregelung nicht gezahlten Konzessionsabgaben die aufgrund von Veränderungen der Unternehmensstruktur in späteren Jahren nachgezahlt werden, führen steuerlich zu vGA.

5. VERSORGUNG

5.1. Erste BGH-Entscheidungen zur Anreizregulierung

Der Kartellsenat des BGH hat am 28. Juni 2011 in zwei Beschlüssen (EnVR 34/10 bzw. 48/10) wesentliche Fragen der Anreizregulierung bei der Entgeltregulierung für die Durchleitung von Elektrizität durch fremde Stromnetze geklärt. Nach dem EnWG müssen Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundsätzlich jedermann Netzzugang gewähren. Hierfür können sie ein höhenmäßig der Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterliegendes Entgelt verlangen. Die Entgelte werden ab dem Jahresbeginn 2009 durch Anreizregulierung bestimmt, d. h. behördenseits findet keine Genehmigung eines bestimmten Entgelts mehr statt, sondern den Netzbetreibern wird nur eine Gesamterlösobergrenze vorgegeben. Unterschreiten die Kosten der Netzbetreiber die Vorgaben, verbleiben ihnen daraus resultierende Gewinne. Die Anreizregulierung führt zu Kostensenkungsanreizen.

In den Beschlüssen hat der BGH die zwischen BNetzA und Betreibern streitige Auslegung von Bestimmungen zu den Erlösobergrenzen in der Anreizregulierungsverordnung wie folgt vorgenommen.

Zunächst billigte der BGH die Berechnung des pauschalierten Investitionszuschlages nach § 25 ARegV mit jährlich 1 % und folgte nicht dem Begehren der Betreiber, diesen jährlich ansteigen zu lassen. Als zutreffend erachtete er auch die Höhe des angesetzten Zinssatzes für Fremdkapital.

Weitere streitige Punkte hat der BGH jedoch zugunsten der Betreiber entschieden. So ist bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze sowie der Berechnung des pauschalierten Investitionszuschlages die zwischenzeitlich ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. Einer Neuberechnung bedarf ferner eine Anpassung an die allgemeine Geldentwertung (Inflation). Mangels gesetzlicher Grundlage ist jedoch die nach § 9 Abs. 1 ARegV vorgesehene Berücksichtigung eines netzwirtschaftlichen Produktionsfortschritts unzulässig. Der Erweiterungsfaktor entsprechend § 10 ARegV ist bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode zu berücksichtigen. Schließlich entschied der BGH, dass den Netzbetreibern ein Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenzen zusteht, wenn ihre Kosten nach dem für die Kostenprüfung relevanten Jahr 2006 unerwartet gestiegen sind.

Aufgrund vorstehender Beschlüsse sind die Behörden gehalten, ihre Praxis der Entgeltregulierung zu überdenken. In allen noch nicht bestandskräftig verchiedenen Anträgen sowie in Fällen mit Gleichbehandlungszusagen seitens der Regulierungsbehörden sind damit entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der

Betreiber sollten die Behörden die Entscheidungen jedoch auch in Fällen mit bereits bestandskräftigen Bescheiden berücksichtigen. Auf folgende Regulierungsperioden dürften sich die Beschlüsse positiv auswirken und bei den Erlösobergrenzen dürften künftig wohl nur gemeinwirtschaftliche Produktionsfortschritte berücksichtigt werden.

5.2. Musterverfahren gegen steuerliche Nichtanerkennung von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung bevorstehend

In [Ausgabe 3/2010](#) hatten wir darüber berichtet, dass das BMF mit Schreiben vom 12. August 2010 Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen steuerlich nicht anerkennt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Mehrerlösabschöpfung am Bilanzstichtag noch nicht beendete Vertragsbeziehungen mit den Netznutzern betreffe. Damit lägen nicht passivierungsfähige Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften vor. Freiwillige Rückzahlungsvereinbarungen seien hingegen zu passivieren.

Mit der steuerlichen Nichtanerkennung von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen hat sich das BMF gegen die in der Fachliteratur sowie vom Institut der Wirtschaftsprüfer vertretene Rechtsauffassung zur Passivierungsfähigkeit von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen positioniert. Diese Rechtsauffassung ist motiviert durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine Pflicht zur Herausgabe der (rechtsgrundlos) vereinnahmten Mehrerlöse nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen besteht.

Vor dem Hintergrund, dass die Auffassung der Finanzverwaltung in Fachkreisen umstritten ist und damit Rechtsbehelfs- und Klageverfahren als höchst wahrscheinlich angesehen wurden, hatten wir dazu geraten, Steuerbescheide betroffener Veranlagungszeiträume durch Rechtsmitteleinlegung offen zu halten.

Dem Vernehmen nach zeichnet sich nunmehr die Erhebung entsprechender Musterklageverfahren ab, mit denen die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen erstritten werden soll. Aus diesem Grunde raten wir erneut, nunmehr unter Hinweis auf die bevorstehende Erhebung von Musterverfahren, das Ruhen entsprechender Rechtsbehelfsverfahren gegen ablehnende Bescheide anzuregen, um die Steuerbescheide offen zu halten.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages war - soweit ersichtlich - ein entsprechendes Verfahren zwar noch nicht anhängig, allerdings werden wir Sie diesbezüglich zu gegebener Zeit auf dem Laufenden halten.

6. VERANSTALTUNGEN/VORTRAGSTERMINE

Workshops im Arbeitsrecht: Update Arbeitsrecht

Datum: 19.09.2011
13:15 - 16:30
Ort: Köln

UPDATE ARBEITSRECHT: AKTUELLE GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG
u.a. Änderungen des AÜG, Rechtsprechung zu Kündigung, Urlaub, § 613a BGB, AGG etc.

Weitere Workshop-Termine:

26. September 2011 in Köln
Das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Praxis

10. Oktober 2011 in Köln
Kündigung und Kündigungsschutz aktuell

THEMATIK

Das Arbeitsrecht spielt für alle Führungskräfte und Personalverantwortlichen eine zentrale Rolle. Für gemeinnützige Einrichtungen stellen sich dabei regelmäßig besondere Herausforderungen. Die rasante Entwicklung auf diesem Gebiet lässt sich jedoch oft nur schwer im Blick behalten. Zudem ergeben sich in der täglichen Personalarbeit praktische Probleme und Fragen, die einen gegenseitigen Austausch wünschenswert machen. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen in Form kompakter Workshops die Möglichkeit, sich über aktuelle arbeitsrechtliche Themen zu informieren und gemeinsam über die Bedeutung in der Praxis zu diskutieren.

Weitere Informationen sowie Anmeldeöglichkeiten finden Sie [hier](#).

Anmeldung

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Claudia Notscheid
Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
Telefon: 0221 97357-121
Telefax: 0221 7390395
claudia.notscheid@bdo.de

E-Bilanz: So gelingt die Umstellung

Datum: 05.10.2011
09:00 - 17:00
Ort: Berlin
Aktueller Sachstand

- Umstellungsbedarf für Eigengesellschaften und Eigenbetriebe
- Anpassungsbedarfe im Kontenrahmen

Referent:

Heinz-Gerd Hunfeld ist Rechtsanwalt und Steuerberater und leitet die Abteilung Öffentliche Unternehmen der BDO in Hamburg.

ACHTUNG: BDO Mandanten erhalten den Preis der VKU-Mitglieder!

Anmeldeformular und nähere Informationen

Ihr Weg zur neuen elektronischen Steuerbilanz: E-Bilanz*

Datum: 10.10.2011
Ort: Düsseldorf

Aktuelle Neuregelungen & Auswirkungen auf Ihre Rechnungslegung

- Antworten auf aktuelle Fragestellungen:
- Wie werden Steuerbilanzen zukünftig elektronisch übermittelt?
- Wie werden die relevanten Steuerdaten ermittelt und für die Übermittlung vorbereitet?
- Welche Prozesse müssen in Ihrem Finanz- & Rechnungswesen geändert werden?
- Welche Folgen hat eine Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen?
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- **Anmeldung**
Management Circle AG
Telefon: + 49 (0) 61 96/47 22-700
Fax: + 49 (0) 61 96/47 22-999
E-Mail: anmeldung@managementcircle.de

* Hinweis

Für die Seminare von Management Circle erhalten Sie einen Rabatt von 10 % auf die aktuelle Teilnahmegebühr bei Buchung über die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Bitte drucken Sie hierfür die unter www.bdo.de hinterlegten Anmeldeformulare aus und senden diese ausgefüllt an den Veranstalter.

BDO Business Lunch - Haftung des Geschäftsführers

Datum: 21.10.2011

11:45 - 13:45

Ort: Düsseldorf

- **Referent**
Parwaz Rafiqpoor, Partner, Rechtsanwalt
Leiter Legal M&A und Restrukturierung Dres.
Lauter, Otte & Knorr Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- **Thematik**
Als Geschäftsführer sind Sie einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Rechtsprechung diesbezüglich verschärft sich zunehmend. Diese Veranstaltung soll Geschäftsführer sensibilisieren, Haftungsgefahren frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Veranstaltung bietet in kompakter und praxisnaher Form Informationen zu den Haftungsrisiken für Geschäftsführer von der Gründung bis zur Liquidation einer GmbH. Anhand der aktuellen Rechtsprechung und Fallbeispielen aus der Praxis erhalten Sie konkrete Handlungsempfehlungen für ausgewählte Lebenslagen einer GmbH im Überblick.
Ziel der Veranstaltung ist es, die typischen Haftungsrisiken aufzuzeigen und Möglichkeiten zur erfolgreichen Begrenzung, Reduzierung und Vermeidung dieser Risiken vorzustellen. Dabei sollen schwerpunktmäßig die folgenden Themenkomplexe behandelt werden: Welche Stolpersteine sind im Rahmen von Gründung/ Kapitalmaßnahmen/Cash Pooling zu beachten?
- Welche Haftungsrisiken treffen Sie als Geschäftsführer bei unternehmerischen Entscheidungen?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Haftungsbegrenzung und -vermeidung?
- **Anmeldung und Information**
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Anne Ludwigs
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-412
Telefax: 0211 1371-140
anne.ludwigs@bdo.de

7. SCHULUNGSANGEBOTE FÜR MITGLIEDER IN AUFSICHTSGREMIEN

Schulungsmaßnahmen zur Fortbildung der Mitglieder in Aufsichtsgremien kommunaler Eigengesellschaften sind notwendig, damit diese die Kontrollfunktion ordnungsgemäß wahrnehmen können. Leider sind sie aber oft wegen der anfallenden Reisekosten und der hohen Tagungsgebühren sehr teuer.

Als Lösung bietet BDO Ihnen an, In-House-Seminare in Ihrer Kommune zu veranstalten. Obwohl die In-House-Seminare der BDO auf die Bedürfnisse ihrer Kommune ausgerichtet werden, bieten wir Ihnen diese Schulungen zu attraktiven Preisen an.

Eine kleine Themenauswahl aus unserem Angebot:

- Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Verantwortung von Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen
- Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung
- Risikomanagement
- Grundlagen des kommunalen Wirtschaftsrechts
- Vor- und Nachteile kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten
- Die Prüfung des festzustellenden Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat

Bei Interesse sprechen Sie bitte Ihren BDO-Berater an oder senden Sie eine E-Mail an kommunal@bdo.de.

Finanzwesen der Gemeinden

Hochaktuelles Experten- wissen für Sie!

Bestellschein

Praxishandbuch Kämmerei

Herausgegeben von Wolfgang Veldboer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner, BDO AG, Bonn, Mario Bruns, MBA, LL.M. (oec.), vormals Prokurist, BDO AG, Bonn, und Christoph Eckert, Rechtsanwalt, Prokurist, BDO AG, Bonn

2011, XXXII, 613 Seiten, fester Einband
€ (D) 79,80, ISBN 978-3-503-12965-2
Finanzwesen der Gemeinden, Band 13

Firma / Institution

Name / Kd.-Nr.

Funktion

Straße / Postfach

PLZ / Ort

Fax

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken
per Fax über Angebote informieren: ja nein

E-Mail

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken
per E-Mail über Angebote informieren: ja nein

Datum / Unterschrift

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Bestellungen zu Büchern können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de schriftlich widerrufen werden (rechtskräftig ab dem Datum des Widerrufs).

Wir erhalten und verarbeiten Ihre Daten lediglich zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege des aufwendigen Kundenbeziehungs und um Sie über unsere Angebote und Produkte zu informieren. Sie können die Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall Ihren Widerspruch schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG - Sitz: Berlin - Parisdörfer Allee 10
Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt



Das Werk beleuchtet interdisziplinär die aktuellen Fragestellungen, vor denen kommunale Entscheidungsträger gegenwärtig stehen und bietet praxiserprobte Gestaltungsbeispiele zu ihrer Lösung. Das Handbuch behandelt alle wichtigen aktuellen Themen, u.a.

- ▶ kommunales Finanzrisikomanagement
- ▶ Liquiditätsplanung und -steuerung
- ▶ Beteiligungsmanagement und Public Corporate Governance Kodex
- ▶ zielorientierte Haushaltssteuerung
- ▶ Organisation der Buchhaltung und internes Kontrollsystem
- ▶ In- und Outsourcing
- ▶ Haushaltskonsolidierung und Bürgerhaushalt

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-12965-2



ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG - Genthiner Str. 30 G - 10785 Berlin
Fax: (030) 25 00 85 - 275 - www.ESV.info - ESV@ESVmedien.de

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-19
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: 02241 97994-0
Telefax: 02241 97994-25
E-Mail: troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg • WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann WP StB • Christian Dyckerhoff WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon +49 40 30293-0
Telefax +49 40 337691
hamburg@bdo.de
www.bdo.de

